

Übersicht Steuer-News – Informationen für GmbH-Gesellschafter/GF

- **Neue Verwaltungslinie bringt Klarheit:** Umsatzsteuerneutralität im Organkreis
- **Vorsteuerabzug und unentgeltliche Wertabgabe:** Konkretisierung der Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter

Bitte beachten Sie, daß aufgrund der sich ständig ändernden Rechtslage keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte nachfolgender Artikel übernommen werden kann.

Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft

Neuer Wall 26–28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54
e-mail | mail@bnp-steuerberatung.hamburg | web | www.bnp-steuerberatung.hamburg

Neue Verwaltungslinie bringt Klarheit: Umsatzsteuerneutralität im Organkreis

Mit Schreiben vom 01.04.2026 hat das Bundesfinanzministerium die umsatzsteuerliche Behandlung von Innenleistungen innerhalb einer Organschaft an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Klargestellt wird, dass Leistungen zwischen Organträger und Organgesellschaft grundsätzlich nicht steuerbar sind, und zwar unabhängig von ihrer Verwendung für wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Tätigkeiten.

Die Organschaft gilt weiterhin als einheitlicher Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Innenleistungen sind daher grundsätzlich nicht steuerbar, auch wenn sie für hoheitliche oder ideelle Zwecke verwendet werden oder kein Vorsteuerabzug möglich ist. Die Verwendung für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im engeren Sinne führt auch nicht zu einer Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe. Die Innenleistung bleibt insoweit vollständig umsatzsteuerlich unbeachtlich.

Die Grundsätze wurden in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufgenommen und im Abschnitt zur Organschaft konkretisiert. Dabei wird klargestellt, dass der Organträger zugleich Steuerschuldner der Organschaft ist und die Unternehmereigenschaft eine Voraussetzung der Organschaft darstellt. Ergänzende Beispiele verdeutlichen die Anwendung in der Praxis - etwa dass die unentgeltliche Personalgestellung einer Organgesellschaft an den nichtwirtschaftlichen Bereich des Organträgers als nichtsteuerbare Innenleistung zu behandeln ist, auch wenn ein Vorsteuerabzug insoweit ausgeschlossen sein kann.

Leistungen der Organgesellschaft bleiben innerhalb des Organkreises auch bei unternehmensfremder Verwendung nicht steuerbar. Eine Wertabgabe kommt nur auf Ebene des Organträgers bei tatsächlicher privater Nutzung in Betracht. Die Innenleistung bleibt umsatzsteuerlich neutral. Nutzungsänderungen werden künftig regelmäßig über eine Vorsteuerberichtigung statt über eine Wertabgabe erfasst, wodurch die Systematik vereinheitlicht wird.

Hinweis: Die neuen Regelungen gelten in allen offenen Fällen. Bis zum 31.12.2026 wird die Anwendung der bisherigen Verwaltungsauffassung nicht beanstandet. Insbesondere kommunale und öffentlich-rechtliche Strukturen erhalten zusätzliche Gestaltungsspielräume zur umsatzsteuerneutralen Abbildung interner Leistungsbeziehungen.

Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54
e-mail | mail@bnp-steuerberatung.hamburg | web | www.bnp-steuerberatung.hamburg

Vorsteuerabzug und unentgeltliche Wertabgabe: Konkretisierung der Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 01.04.2026 seine Auffassung zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern sowie zur Abgrenzung und Behandlung unentgeltlicher Wertabgaben neu gefasst.

Es stellt klar, dass beim Vorsteuerabzug konsequent zwischen der Verwendung für unternehmerische und nichtunternehmerische Zwecke zu unterscheiden ist. Wird ein einheitlicher Gegenstand sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt, kann er insgesamt dem Unternehmen zugeordnet werden, so dass ein voller Vorsteuerabzug möglich ist. Die spätere Privatnutzung unterliegt dann der Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe.

Erfolgt hingegen eine Nutzung sowohl für unternehmerische als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten, so besteht kein Zuordnungswahlrecht, sondern ein zwingendes Aufteilungsgebot. Der Vorsteuerabzug ist in diesem Fall entsprechend der tatsächlichen bzw. beabsichtigten Verwendung aufzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Leistungen und Lieferungen vertretbarer Sachen.

Eine zentrale Neuregelung betrifft die Behandlung nachträglicher Nutzungsänderungen. Im Lichte der Rechtsprechung gibt das BMF bei einer Verschiebung zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs die bisherige Annahme einer unentgeltlichen Wertabgabe auf. Maßgeblich für die Vorsteueraufteilung ist künftig das Nutzungsverhältnis im Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Spätere Änderungen stellen keine unentgeltliche Wertabgabe mehr dar, sondern eine Änderung der Verhältnisse, die eine Vorsteuerberichtigung auslösen kann. Dies gilt sowohl bei einer Verschiebung zugunsten des unternehmerischen als auch zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs sowie bei Nutzungsübertragungen zwischen beiden Sphären.

Mit diesem Schreiben wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass umfassend überarbeitet. Zudem veranschaulicht ein neues Schaubild die umsatzsteuerlichen Folgen unterschiedlicher Nutzungsvarianten eines einheitlichen Gegenstands. Insgesamt verschiebt die Neuregelung den Fokus hin zur Vorsteuerberichtigung und löst sich von der bisherigen Einordnung bestimmter Nutzungsänderungen als unentgeltliche Wertabgabe.

Hinweis: Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Zugleich gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2026, wonach es nicht beanstandet wird, wenn Unternehmen einheitlich noch die alte Verwaltungsauffassung anwenden.

Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft

Neuer Wall 26–28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54
e-mail | mail@bnp-steuerberatung.hamburg | web | www.bnp-steuerberatung.hamburg